
S 23 AL 1282/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sozialgericht Dresden
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	23
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Die Tatbestandsvoraussetzung der Auswärtigkeit der Arbeitsaufnahme in § 53 Abs. 2 Nr. 3 SGB III umschreibt allein, dass es sich um einen auswärtigen Arbeitsplatz handeln muss, den der Antrag stellende Arbeitslose zukünftig erreichen muss, um seiner arbeitsvertraglich übernommenen Verpflichtung Folge leisten zu können. Die Auswärtigkeit meint damit nichts anderes, als das Wohn- und Arbeitsort nicht identisch sein dürfen. Hierbei kommt es allerdings nicht auf den Sitz des Betriebes, sondern auf den konkreten Arbeitsort an. Befindet sich der konkrete zukünftige Arbeitsplatz des Antrag stellenden Arbeitslosen nämlich nicht am Betriebssitz des Arbeitgebers geht der Vergleich zwischen Wohn- und Arbeitsort ins Leere. 2. Dass der Antrag stellende Arbeitslose an verschiedenen auswärtigen konkreten Arbeitsorten eingesetzt wird, hindert die Förderfähigkeit nicht. Aus § 53 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b SGB III ergibt sich gerade nicht, dass es sich bei der auswärtigen Arbeitsstelle um ein- und dieselbe handeln müsste. 3. Der Einwand, der Arbeitgeber, sei im Rahmen seiner Fürsorgepflicht gefordert, sodass der Kläger bei Abschluss des Arbeitsvertrages eine Regelung im Rahmen des Aufwendungsersatzes hätte vereinbaren müssen, trägt eine ablehnende Entscheidung nicht. Eine

„hätte-was-wäre-wenn“-Betrachtung liegt den Regelungen nicht zu Grunde.
Entscheidend ist, in wie weit der Arbeitsvertrag einen konkreten Arbeitsort benennt, sodass andere Arbeitsorte als im Interesse des Arbeitgebers liegend, für den Arbeitnehmer als überobligatorisch zu bezeichnen wären.

Normenkette

[§ 53 Abs 1 SGB III](#)

[§ 53 Abs 2 Nr 3 SGB III](#)

[§ 54 Abs 4 SGB III](#)

1. Instanz

Aktenzeichen

S 23 AL 1282/04

Datum

11.11.2005

2. Instanz

Aktenzeichen

-

Datum

-

3. Instanz

Datum

-

I. Der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 2. April 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Mai 2004 wird aufgehoben.

II. Die Beklagte wird verpflichtet, $\frac{1}{4}$ ber den Antrag des Klägers auf Gewährung von Fahrkostenbeihilfe vom 18. März 2004 unter Beachtung der Rechtssauffassung des Gerichts ermessensfehlerfrei neu zu entscheiden.

III. Die Beklagte hat dem Kläger dessen notwendige außergerichtliche Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten $\frac{1}{4}$ ber einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Fahrkosten-beihilfe.

Der am 1. 1977 geborene, in B wohnhafte, arbeitslose Kläger nahm ab 25. März 2004 ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossenes Vollzeitbeschäftigungsverhältnis als Leiharbeiter bei der Firma "A Personaldienstleistungen GmbH" F auf. In dem am 23. März 2004 abgeschlossenen schriftlichen Arbeitsvertrag ist unter anderem ausgeführt, dass der Kläger eingestellt wird für den Niederlassungsbereich B und als Leiharbeiter mit allgemeinen Produktionsarbeiten in Industrie und Handel ab 25. März 2004 beschäftigt wird. Die monatliche Arbeitszeit beträgt im Durchschnitt 151,67 Stunden. Auf das Arbeitsverhältnis finden die zwischen dem Bundesverband Zeitarbeit Personaldienstleistungen e.V. (BZA) und der

Tarifgemeinschaft des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) bestehenden Tarifverträge (Manteltarifvertrag, Entgelttarifvertrag und Entgelttarifvertrag) Anwendung, soweit der Arbeitsvertrag nichts Weitergehendes bestimmt. Der Arbeitsvertrag enthält folgende Ziffer 5.2: "Die Wegezeitvergütung richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 8.3 und 8.4 MTV. Sofern für den einfachen Weg außerhalb der Arbeitszeit von der Niederlassung zum Einsatzort des Kundenbetriebes mehr als 1,5 Stunden bei der Benutzung des zeitlich günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels aufwendet werden müssen, erhöht der/die Mitarbeiter/-in die über 1,5 Stunden hinausgehende Wegezeit je Hin- und Rückweg mit den tariflichen Entgelten nach §§ 2 bis 4 ETV bezahlt, sofern diese Wegezeit tatsächlich aufgewendet wird."

Bereits am 18. März 2004 beantragte der Kläger bei der Beklagten die Gewährung von Fahrkostenbeihilfe für die tägliche Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung und auswärtiger Arbeitsstelle. Im Antragsformular vom 18. März 2004 gab der Kläger an, als Selbstfahrer eines privaten Pkws mit 1.781 cm³ Hubraum zu seiner Arbeitsstelle in N. zu fahren.

Mit Bescheid vom 2. April 2004 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Fahrkostenbeihilfe ab. Zur Begründung führte die Beklagte aus: Fahrkostenbeihilfe werde nur gewährt, wenn die Arbeitsaufnahme nicht im selben Ort sei wie der Wohnort. Außerdem werde Fahrkostenbeihilfe nur bis zum Sitz des Arbeitgebers gewährt. Somit sei der Arbeitsort mit dem Wohnort identisch.

Hiergegen legte der Kläger mit undatiertem Schreiben, welches bei der Beklagten am 8. April 2004 einging, Widerspruch ein.

Mit Widerspruchsbescheid vom 12. Mai 2004 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers als unbegründet zurück. Zur Begründung führte sie aus: Fahrkostenbeihilfe könne gemäß [§ 53 Abs. 2 Nr. 3](#) b SGB III nur bei einer auswärtigen Arbeitsaufnahme erfolgen, das heißt Wohn- und Arbeitsort dürften nicht identisch sein. Nach Auffassung des Gesetzgebers sei als Arbeitsstelle der Ort anzusehen, an dem der Arbeitgeber die Vorkehrungen zur Verrichtung der Arbeit treffe, also der Ort, an dem der Arbeitgeber die Voraussetzungen für das Erbringen der geschuldeten Leistungen schaffe. Das sei in der Regel der Sitz des Arbeitgebers als Organisationseinheit. Fahrten zu gegebenenfalls auswärtigen Arbeitsorten bzw. Schulungsorten seien im Rahmen des SGB III nicht zu fördern. Hier sei der Arbeitgeber im Rahmen seiner Fürsorgepflicht gefordert. Der Arbeitgeber sei vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer nach [§ 670 BGB](#) verpflichtet, dem Arbeitnehmer diejenigen Aufwendungen zu ersetzen, die dem Arbeitnehmer bei der Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben entstanden seien, und die er den Umständen nach für erforderlich halten dürfte. Als Arbeitsstelle im Sinne des [§ 53 SGB III](#) sei daher der Sitz des Arbeitgebers, das heißt, die A. Personaldienstleistungen GmbH B. anzusehen. Der Kläger sei von der A. Personaldienstleistungen GmbH B. bei der S. GmbH in N. eingesetzt. Fahrten zu auswärtigen Einsatzorten seien im Rahmen des SGB III nicht zu fördern, da hier der Arbeitgeber im Rahmen seiner

FÃ¼rsorgepflicht gefordert sei. Nach den Angaben des KlÃ¤gers im Antrag auf Fahrkostenbeihilfe sei sein Wohnsitz in B â. Der Sitz des Arbeitgebers befindet sich ebenfalls in B â. Da Wohnort und Arbeits-stelle identisch seien und es sich daher nicht um eine auswÃ¤rtige Arbeitsstelle handele, kÃ¶nne die GewÃ¤hrung von Fahrkostenbeihilfe aus diesem Grund nicht erfolgen.

Hiergegen legte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 13. Mai 2004, welches bei der Beklagten am 19. Mai 2004 einging, erneut Widerspruch ein. Die Beklagte gab den Widerspruch des KlÃ¤gers mit Schreiben vom 24. Juni 2004, welches beim Sozialgericht Dresden am 28. Juni 2004 einging, als Klage an das Sozialgericht Dresden ab.

Der KlÃ¤ger ist der Ansicht, dass ihm Wegegeld zustehe, da sein Arbeitsplatz in N â sei und er in B â wohne.

Der KlÃ¤ger beantragt â sinngemÃ - ,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung bezieht sie sich auf die AusfÃ¼hrungen in den angefochtenen Bescheiden und fÃ¼hrt ergÃ¤nzend aus: Arbeitsort sei derjenige Ort, an dem die arbeitsvertraglich geschuldete Leistung des Arbeitnehmers zu erbringen sei. Was konkret geschuldet sei, sei dem Arbeitsvertrag zu entnehmen. Der KlÃ¤ger sei von seinem Arbeitgeber ab 25. MÃ¤rz 2004 als Leiharbeiter eingestellt worden und an Kunden des Arbeitgebers Ã¼berlassen worden. Die geschuldete Leistung des KlÃ¤gers bestehe also letztlich in seiner Bereitschaft fÃ¼r die Kunden des Arbeitgebers tÃ¤tig zu werden. Die fÃ¼r den jeweiligen Einsatz erforderliche Qualifikation und TÃ¤tigkeit werde dem KlÃ¤ger mit der Arbeitsplatzzuweisung schriftlich mitgeteilt. Den Arbeitsvertrag habe der KlÃ¤ger mit der A â Personaldienstleistungen GmbH F â, Niederlassung B â, abgeschlossen. Die Bereitschaft des KlÃ¤gers, die vorliegend arbeitsvertraglich geschuldet sei, habe der KlÃ¤ger am Arbeitsort seines Arbeitgebers in B â zu erbringen. Dort habe er einverstanden sein mÃ¼ssen mit der entsprechenden Ã¼berlassung an die Kunden. Davon sei dann die Verpflichtung des KlÃ¤gers abzugrenzen, bei den Kunden entsprechende TÃ¤tigkeiten auszufÃ¼hren, die nur sekundÃ¤r dem Arbeitsvertrag entspringen und primÃ¤r dem konkreten BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis beim jeweiligen Kunden entstammen wÃ¼rden. Eine auswÃ¤rtige Arbeitsaufnahme im Sinne von [Â§ 53 SGB III](#) liege damit nicht vor. FÃ¼r die Beurteilung der Arbeitsstelle sei der Sitz des Arbeitgebers maÃgeblich. Dort Ã¼be er sein Direktionsrecht aus. FÃ¼r den "Transport" seiner Arbeitnehmer zu den verschiedenen Einsatzorten sei der Arbeitgeber fÃ¼rsorglich verantwortlich. Die Zahlung von Fahrkostenbeihilfe kÃ¶nne daher nur bis zum Sitz des Arbeitgebers, der A â Personaldienstleistungen GmbH, Niederlassung B â, erfolgen. Im Arbeitsvertrag sei kein anderer Arbeitsort schriftlich vereinbart worden. Der KlÃ¤ger habe lediglich

die Arbeitsplatzzuweisungen für die verschiedenen Einsatzorte erhalten. Dabei handele es sich um keine längerfristigen Arbeitsplätze, an denen er sich über den gesamten Regelarbeitszeitraum befände und seine tägliche Arbeit verrichten würde.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vorlage des vollständigen Arbeitsvertrages des Klägers vom 23. März 2004 sowie durch Vorlage der vollständigen Lohnabrechnungen des Klägers für den Zeitraum von März 2004 bis einschließlich September 2004 sowie durch Vorlage der vollständigen Arbeitsplatzzuweisungen und einsatzbezogenen Leistungen des Klägers im Zeitraum von März 2004 bis einschließlich September 2004. Aus den Arbeitsplatzzuweisungen der Firma A & Personaldienstleistungen GmbH, ausgestellt auf den Kläger, ergeben sich folgende Einsätze:

25. März 2004 bis 21. Juni 2004: N &/Lausitz, 22. Juni 2004 bis 15. August 2004: B &, 16. August 2004 bis 29. August 2004: L &, 30. August 2004 bis 8. September 2004: B &, 9. September 2004 bis 12. September 2004: N &/Lausitz sowie ab 13. September 2004: B &

Das Gericht hat des Weiteren Beweis erhoben durch Einholung der maßgeblichen Tarifverträge Zeitarbeit, auf die im Arbeitsvertrag des Klägers Bezug genommen wird. Der Manteltarifvertrag Zeitarbeit vom 22. Juli 2003 enthält unter § 8 "Einsatzregelung" unter anderem folgende Regelungen: "§ 8.2 Der Mitarbeiter ist verpflichtet, auf Anordnung des Arbeitgebers an wechselnden Einsatzorten tätig zu werden. Beschränkende Regelungen bedürfen der ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung. Der Mitarbeiter hat Anspruch auf eine Einsatzmeldung mit den wesentlichen Inhalten seines Einsatzes im Kundenbetrieb." "§ 8.3 Sofern für den einfachen Weg außerhalb der Arbeitszeit von Niederlassung/Geschäftsstelle zum Einsatzort beim Kundenbetrieb mehr als 1,5 Stunden bei der Benutzung des zeitlich günstigsten öffentlichen Verkehrsmittel aufgewendet werden müssen, erhält der Mitarbeiter die über 1,5 Stunden hinausgehende Wegezeit je Hin- und Rückweg mit den tariflichen Entgelten nach § 2 bis 4 des Entgelttarifvertrages bezahlt, sofern er diese Wegezeit tatsächlich aufgewendet hat." "§ 8.7 Sonstiger Aufwandsersatz gemäß § 670 BGB ist einzelvertraglich zu regeln."

Das Gericht hat die "MOBI"-Teillakte der Verwaltungsakte der Beklagten unter der Kundennummer & beigezogen und zum Gegenstand des Verfahrens gemacht.

Den Beteiligten wurde mit gerichtlichem Schreiben vom 1. Juli 2005 Gelegenheit gegeben, zur beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid Stellung zu nehmen. Einwände hiergegen wurden nicht erhoben.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogene Akte samt den darin befindlichen Schriftsätzen insgesamt und ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Gericht entscheidet über den Rechtsstreit gemäß [Â§ 105](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ohne mündliche Verhandlung und ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art aufweist und der Sachverhalt hinreichend geklärt ist. Der Gerichtsbescheid wirkt gemäß [Â§ 105 Abs. 3 Halbsatz 1 SGG](#) als Urteil.

II.

Der Klage war stattzugeben, weil sie zulässig und begründet ist.

Der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 2. April 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Mai 2004 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Die Beklagte war gemäß [Â§ 54 Abs. 2 Satz 2 SGG](#), [39 Abs. 1 Satz 2](#) des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) zur Neubescheidung zu verpflichten, weil der vom Kläger geltend gemachte Anspruch auf Gewährung von Fahrkostenbeihilfe nach [Â§ 53 Abs. 1](#), [53 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b](#) des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) im Ermessen der Beklagten steht, welches nur diese, nicht aber das Gericht selbst ausüben kann. Eine Verurteilung zur Leistung kam deshalb nicht in Betracht, weil der Kläger gemäß [Â§ 39 Abs. 1 Satz 2 SGB I](#) nur einen gerichtlich einklagbaren Anspruch auf pflichtgemäße Ausübung des Ermessens hat. Diesen Anspruch hat die Beklagte allerdings bislang nicht erfüllt, weil sie die Voraussetzungen des Anspruchs des Klägers zu Unrecht verneinte.

Nach [Â§ 53 Abs. 1 SGB III](#) können in der zum Antragszeitpunkt (ab 1. Januar 2003) geltenden Fassung können Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, durch Mobilitätshilfen gefördert werden, soweit dies zur Aufnahme der Beschäftigung notwendig ist. Nach [Â§ 53 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b SGB III](#) umfassen die Mobilitätshilfen bei Aufnahme einer Beschäftigung bei auswärtiger Arbeitsaufnahme die Übernahme der Kosten für die täglichen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle (Fahrkostenbeihilfe). Nach [Â§ 54 Abs. 4 SGB III](#) können als Fahrkostenbeihilfe für die ersten sechs Monate der Beschäftigung die berücksichtigungsfähigen Fahrkosten übernommen werden.

Zu Unrecht hat die Beklagte im Falle des Klägers die Anspruchsvoraussetzung der auswärtigen Arbeitsaufnahme verneint. Die Tatbestandsvoraussetzung der Auswärtigkeit der Arbeitsaufnahme in [Â§ 53 Abs. 2 Nr. 3 SGB III](#) umschreibt allein, dass es sich um einen auswärtigen Arbeitsplatz handeln muss, den der Antrag stellende Arbeitslose zukünftig erreichen muss, um seiner arbeitsvertraglich übernommenen Verpflichtung Folge leisten zu können. Die Auswärtigkeit meint damit nichts anderes, als das Wohn- und Arbeitsort nicht identisch sein dürfen. Hierbei kommt es allerdings nicht auf den Sitz des Betriebes an wie die Beklagte meint sondern auf den konkreten Arbeitsort an (so zutreffend: Winkler in: Gagel, Kommentar zum SGB III, Stand: Mai 2005, Â§ 53, Rn. 17; vgl. auch: Hennig in: Eicher/Schlegel, Kommentar zum SGB III, Stand: Januar 2005, Â§ 53, Rn. 57 und

Bernard in: Spellbrink/Eicher, Kasseler Handbuch des Arbeitsf rderungsrechts, 1. Auflage 2003,    9, Rn. 75). Befindet sich der konkrete zuk  nftige Arbeitsplatz des Antrag stellenden Arbeitslosen n  mlich nicht am Betriebssitz des Arbeitgebers geht der Vergleich zwischen Wohn- und Arbeitsort ins Leere. Auch vom Sinn und Zweck der Regelung des [   53 SGB III](#) her, der darin besteht, die berufliche Mobilit  t des Arbeitslosen zu erleichtern, kann es nicht darauf ankommen, ob der Betriebssitz des potentiellen Arbeitgebers und der Wohnort des Arbeitslosen in ein- und derselben politischen Gemeinde liegen, wenn der tats  chliche Arbeitsort au  erhalb des Wohnortes des Arbeitslosen liegt und dem Arbeitslosen daher tats  chlich Kosten f  r die Fahrten zum konkreten ausw  rtigen Arbeitsort entstehen. Insbesondere die umgekehrte Konstellation eines solchen Abstellens auf den Betriebssitz des potentiellen Arbeitgebers     wie die Beklagte meint     w  rde zu widersinnigen Ergebnissen sowie zu einer F  rderung, die mit einer Regelung des [   53 Abs. 2 Nr. 3 b SGB III](#) nicht beabsichtigt sein kann, f  hren: Legte man n  mlich die Ansicht der Beklagten zu Grunde, m  sste der Kl  ger Fahrkostenbeihilfe dann beanspruchen k  nnen, wenn er den gleichen Arbeitsvertrag mit der Firma A     Personaldienstleistungen GmbH (Betriebssitz nach Meinung der Beklagten: B    ) abgeschlossen h  tte, tats  chlich allerdings in N     wohnen w  rde und tats  chlich auch seine t  gliche Arbeit in N     verrichten w  rde. Dieser Vergleich belegt nach Auffassung des Gerichts deutlich, dass das F  rderziel der Vorschrift nur dann erreicht werden kann, wenn auf den konkreten Arbeitsort und nicht auf den Betriebssitz abgestellt wird. Im   brigen ist der Betriebssitz der Firma A     Personaldienstleistungen GmbH in F    , sodass die Beklagte     widersinniger Weise     genauso gut auf F     h  tte abstellen k  nnen und als, nach Meinung der Beklagten, zu ber  cksichtigende Wegstrecke zwischen Wohnort und Betriebssitz die Strecke B    /F     h  tte ber  cksichtigen m  ssen. Denn, wenn es nach Ansicht der Beklagten lediglich auf den Betriebssitz des Arbeitgebers ank  me, w  re ja ebenso unbeachtlich, dass der Kl  ger weder in B     noch in F     tats  chlich arbeiten w  rde.

Der Kl  ger hat auch durch Vorlage seiner "Arbeitsplatzzuweisungen und einsatzbezogenen Leistungen" nachgewiesen, dass er tats  chlich au  erhalb seines Wohnortes in B     (n  mlich in N     und L    ) im ma  geblichen F  rderzeitraum (vgl. [   54 Abs. 4 SGB III](#)) eingesetzt war und seine arbeitsvertraglich geschuldete T  tigkeit als Produktionsmitarbeiter gerade nicht ausschlie  lich in B     verrichtete. Dass dem Kl  ger f  r die Tage, an denen er in B     eingesetzt war (22. Juni 2004 bis 15. August 2004 und 30. August 2004 bis 8. September 2004 und ab 13. September 2004 bis Ende des ma  geblichen F  rderzeitraumes), kein Anspruch zustehen kann, versteht sich von selbst, da an diesen Tagen gerade keine Fahrkosten zu einer ausw  rtigen konkreten Arbeitsstelle angefallen sind.

Dass der Kl  ger an verschiedenen ausw  rtigen konkreten Arbeitsorten (n  mlich N     und L    ) eingesetzt war, hindert die F  rderf  higkeit     entgegen der Ansicht der Beklagten     nicht. Es ergibt sich aus dem Wortlaut des [   53 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b SGB III](#) gerade nicht, dass es sich bei der ausw  rtigen Arbeitsstelle um ein- und dieselbe handeln m  sste. Eine solche einschr  nkende Auslegung

ergibt sich auch nicht aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift. Zur F  rderung der beruflichen Mobilit  t des Arbeitslosen und zur Beseitigung der finanziellen Hindernisse, die F  rderungsberechtigten Personen den Wiedereintritt in das Berufsleben erschweren k  nnen (vgl. zu diesem F  rderungssinn- und -zweck deutlich: Petzold in Hauck/Noftz, Kommentar zum SGB III, Stand: Mai 2005, K    53, Rn. 1; Winkler in: Gagel, Kommentar zum SGB III, Stand: Mai 2005,    53, Rn. 2; Hennig in: Eicher/Schlegel, Kommentar zum SGB III, Stand: Januar 2005,    53, Rn. 2; Bernard in: Spellbrink/Eicher, Kasseler Handbuch des Arbeitsf  rderungsrechts, 1. Auflage 2003,    9, Rn. 59), bedeutet es keinen relevanten Unterschied, der im Lichte des Gleichheitssatzes des [Art. 3 Abs. 1](#) des Grundgesetzes (GG) eine Ungleichbehandlung zu rechtfertigen geeignet w  re, ob der konkrete ausw  rtige Arbeitsort des Arbeitslosen im F  rderzeitraum immer derselbe ist oder ob es sich um unterschiedliche konkrete ausw  rtige Arbeitsorte handelt. Entscheidend ist allein, dass der jeweilige Arbeitsort tats  chlich ausw  rtig ist.

Auch der Einwand der Beklagten, der Arbeitgeber, sei im Rahmen seiner F  rsorgepflicht gefordert, sodass der Kl  ger     wie die Beklagte meint     bei Abschluss des Arbeitsvertrages eine Regelung im Rahmen des Aufwendungsersatzes h  tte vereinbaren m  ssen, tr  gt die ablehnende Entscheidung nicht. Eine "h  tte-was-w  re-wenn"-Betrachtung liegt den Regelungen gerade nicht zu Grunde. Im   brigen ist es auch nicht so, dass die Firma A     Perso-naldienstleistungen GmbH f  r die Fahrten des Kl  gers zum konkreten Arbeitseinsatzort Aufwendungsersatz nach [   670 BGB](#) schulden w  rde. Entscheidend ist, in wie weit der Arbeitsvertrag einen konkreten Arbeitsort benennt, sodass andere Arbeitsorte als im Interesse des Arbeitgebers liegend, f  r den Arbeitnehmer als   berobligatorisch zu bezeichnen w  ren. Der Arbeitsvertrag des Kl  gers vom 23. M  rz 2004 benennt gerade keinen konkreten Arbeitsort, sodass der Kl  ger vertragsgem    an jedem Arbeitsort in Deutschland eingesetzt werden kann. Im   brigen schlie  t die im Arbeitsvertrag des Kl  gers in Bezug genommene Vorschrift des    8.7 des Manteltarifvertrages Zeitarbeit vom 22. Juli 2003 Aufwendungsersatz ausdr  cklich aus, soweit er nicht einzelvertraglich geregelt ist. Der Arbeitsvertrag des Kl  gers regelt ausdr  cklich keinen Aufwendungsersatz nach [   670 BGB](#), sodass das Abstellen der Beklagten auf diese Vorschrift im vorliegenden konkreten Fall unverst  ndlich ist. Hinreichend ergibt sich dies zudem aus Ziffer 1. und Ziffer 5.2 des Arbeitsvertrages des Kl  gers sowie aus    8.3 und    8.7 des Manteltarifvertrages Zeitarbeit. Der Kl  ger hat damit f  r seine Eins  tze an dem ausw  rtigen Arbeitsort N     in der Zeit vom 25. M  rz 2004 bis 21. Juni 2004 und 9. September 2004 bis 12. September 2004 keinen Anspruch auf Fahrkostenersatz gegen  ber seinem Arbeitgeber, der Firma A     Perso-naldienstleistungen GmbH.

Der Kl  ger schuldet auch nicht     entgegen der Ansicht der Beklagten     nur "seine Bereitschaft f  r die Kunden des Arbeitgebers t  tig zu werden". Der Kl  ger hat vielmehr nach Ziffer 1 des Arbeitsvertrages vom 23. M  rz 2004 i.V.m.    8.2 des Manteltarifvertrages Zeitarbeit die "Pflicht, auf Anordnung des Arbeitgebers an wechselnden Einsatzorten t  tig zu werden". Die Verpflichtung des Kl  gers "bei den Kunden entsprechende T  tigkeiten auszuf  hren" entspringt daher     entgegen den Ausf  hrungen der Beklagten     nicht "nur sekund  r

dem Arbeitsvertrag", sondern explizit primär. Damit liegt auch eine dem konkreten Arbeitsvertrag entspringende und primär auf diesem beruhende, konkrete auswärtige Arbeitsaufnahme des Klägers vor, wenn dieser in der Zeit vom 25. März 2004 bis 21. Juni 2004 und 9. September 2004 bis 12. September 2004 in Nâ beschäftigt war und hier-für gegenüber dem Arbeitgeber keinen Fahrkostenerstattungsanspruch hat.

Entgegen der Ansicht der Beklagten werden dem Kläger die erhobten Aufwendungen für eine auswärtige Arbeitsaufnahme auch nicht anderweitig über zusätzliche Entgeltzahlungen erstattet, wie diese meint unter Bezugnahme auf Â§ 8.3 sowie Â§ 4 (? wovon) folgern zu können. Â§ 8.3 des Manteltarifvertrages Zeitarbeit vom 22. Juli 2004 trifft ausweislich seines Regelungsgehaltes auf die auswärtigen Arbeitseinsätze des Klägers im Zeitraum vom 25. März 2004 bis 21. Juni 2004 und 9. September 2004 bis 12. September 2004 in Nâ nicht zu, da es sich um keinen Einsatzort handelt, bei dem der einfache Weg außerhalb der Arbeitszeit von der Niederlassung/Geschäftsstelle zum Einsatzort beim Kundenbetrieb mehr als 1,5 Stunden bei Benutzung des zeitlich günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels beträgt. Auch aus Â§ 4 des Entgelttarifvertrages Zeitarbeit vom 22. Juli 2003 folgt nichts Gegenteiliges im Sinne eines einsatzbezogenen Zuschlages, da diese einsatzbezogenen Zuschläge erst nach einem ununterbrochenen Einsatz bei dem gleichen Kunden nach Ablauf von drei Monaten eingreifen, was bei dem Kläger nicht zutrifft. Im übrigen ergibt sich insoweit auch aus den Lohnabrechnungen des Klägers für den Zeitraum von März 2004 bis einschließlich September 2004, dass dem Kläger für seine auswärtigen Arbeitseinsätze keine Zulagen gezahlt worden sind, die eine Wegstreckenentschädigung beinhalten würden. Der Kläger erhält lediglich im Monat August 2004 eine Mehraufwandsentschädigung für Verpflegungsmehrkosten, was vermutlich den auswärtigen Arbeitseinsatz in Lâ in der Zeit vom 16. August 2004 bis 29. August 2004 anbelangt. Diese Mehraufwandsentschädigung für Verpflegungsmehraufwendungen gleichen jedoch nicht den Aufwand zur Ausgabe von Fahrkosten aus.

Nach alledem war der Klage stattzugeben.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) und folgt der Entscheidung in der Hauptsache.

IV.

Die Berufung ist nach [Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) statthaft, da der Wert des Beschwerdegegenstandes bei der vorliegenden Klage, die einen auf eine Geldleistung gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 500,00 EUR übersteigt. Der Wert des Beschwerdegegenstandes errechnet sich vorliegend anhand der [Â§Â§ 54 Abs. 4 , 46 Abs. 2 Satz 3 SGB III](#) i.V.m. Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Bundesreisekostengesetz (BRKG) und beträgt mindestens 554,40 EUR (errechnet aus 18 km einfacher Entfernung zwischen Bâ und Nâ multipliziert mit 2 [Hin- einschließlich

Rückfahrt] multipliziert mit ca. 70 Arbeitstagen multipliziert mit 0,22 EUR als Wegstreckenentschädigung der maßgeblichen Hubraumklasse des Fahrzeuges des Klägers).

Erstellt am: 16.01.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024